

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBL. Nr. 18/2019 S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Anlage 2
Gebührentarif zu §3 der Marktgebührenordnung
Stand 01.03.2023

Das Marktstandsgeld beträgt:

I. für Wochenmärkte täglich	€ je qm/Tag
Bei einer Standtiefe bis 3 Meter	
1. Bis 6 lfd. Meter =	11 €
Pro weiterem laufenden Meter jeweils	1 €
2. Bei einer Standtiefe über 3 m	
Bis 6 lfd. Meter =	13 €
Pro weiterem laufenden Meter jeweils	1 €
II. für Jahrmärkte	€ je qm/Tag
1. Großfahrgeschäfte, Selbstfahrgeschäfte und Schaugeschäfte	0,41 €
2. Kinderfahrgeschäfte, Kinderschaugeschäfte	0,51 €
3. Großverlosungen, Warenausspielungen und Schießbuden (elektronisch/manuell)	0,71 €
4. Imbissbetriebe, Gemüsepfannen, etc.	0,50 €
5. Fischverkaufsstände	0,97 €
6. Zuckerwaren, Backwaren und Eis	0,76 €
7. Ausschankgeschäfte, mit und ohne Sitzgelegenheiten	0,56 €
8. Textilien, Modeschmuck, Spezialisten	1,02 €
9. Bauchläden, Scherenschneider, Fotografen, Rastazöpfe, etc. (pauschal)	60,00 €

Oben nicht aufgeführte Warenanbieter werden mit der jeweiligen Gebühr veranlagt, die nach Art des Betriebes den o.a. Artikeln und Waren am ehesten zuzuordnen ist.

Für die mit Genehmigung der Marktbehörde aufgestellten Biergarten-Garnituren und sonstigen Sitzgelegenheiten an Imbissständen im Freien:

1 €/qm je qm genutzte Fläche und Dauer der Veranstaltung.

Für Pkw, Wohn- und Packwagen, die mit Genehmigung der Marktbehörde auf der Marktfläche abgestellt werden sind folgende Gebühren zu entrichten:

Pkw	täglich	2,56 €
Wohnwagen bis 10 m Länge	täglich	7,67 €
Wohnwagen über 10 m Länge	täglich	12,78 €
Packwagen und sonstige Fahrzeuge	täglich	10,23 €

Sofern Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den vorstehend aufgeführten Standgeldern die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzter Höhe hinzu.